

Der Rat für Sozialversicherung wertet die ihm zu-gehenden Arbeitsbefreiungsscheine aus und stellt • da-durch fest, welche Erkrankungen auf Körperverletzun-gen zurückzuführen sind. Hierbei wird der Rat durch Hinweise der einzelnen Betriebe unseres Werkes un-terstützt. Nachdem die Höhe des Schadens feststeht, wird die Rechts- und Vertragsabteilung mit dem Einzug be-auftragt. In den Fällen, in denen es sich um Werks-angehörige handelt, wird der Verursacher zu einer Aus-sprache in unsere Abteilung eingeladen. Hier wird ihm das Schlechte seines Verhaltens aufgezeigt und gleich-zeitig gemeinsam die Schadensregulierung festgelegt. Da Tätlichkeiten sehr oft ihre Ursache in vorher staff-gefundenen Beleidigungen haben, werden dem Ver-ursacher die Wege gewiesen, die er gehen muß, um sich in Zukunft vor Beleidigungen zu schützen.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung der Sozialversicherung, nach der unserem Betrieb ihre Forderungen abgetreten wurden, werden von uns außer dem Lohnausgleich auch das Krankengeld, die Arzt-, Medikamenten- und Krankenhauskosten mit ein-gezogen. Diese Zusammenfassung dürfte allgemein zu empfehlen sein, da dann an den Verursacher im höch-sten Fall nur Forderungen von zwei Seiten gestellt werden können, nämlich von dem durch die Körper-verletzung Geschädigten selbst und durch den Betrieb. Es wird dadurch vermieden, daß der Verursacher in ständiger Furcht leben muß, neue Schadensforderungen von irgendwelchen Stellen zu erhalten. Die Zusammen-arbeit mit dem Rat für Sozialversicherung und der Ver-waltung der Sozialversicherung gewährleistet auch eine einheitliche Behandlung der Fälle, in denen auf Grund besonderer Leistungen des Kollegen im Betrieb auf eine Geltendmachung des Schadensersatzes verzichtet wird. Der Kollege würde es nur schwer verstehen, wenn der Betrieb auf Schadensersatz verzichtet, er aber auf der anderen Seite von der Sozialversicherung in An-spruch genommen wird.

Es wäre aber des weiteren zu empfehlen, daß sich bei schuldhaft verursachten Körperverletzungen, die im Be-trieb geschehen sind, die Konfliktkommission mit der Frage des Schadensersatzes beschäftigt. Dadurch würde die erzieherische Wirkung weitaus größer sein.

RUDOLF PRIESE,

Justitiar in der Rechts- und Vertragsabteilung  
der Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

## II

K r ö n i n g sagt in seinem Beitrag in NJ 1959 S. 710, daß bei der Körperletzung durch Dritte die Betriebe und die Sozialversicherung den ihnen dadurch zugefü-gten Schaden nicht oder nur in äußerst seltenen Fällen geltend machen. Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Unsere Betriebe und die Sozialversicherung gewähren auch einem versicherten Werk-tätigen, der durch den widerrechtlichen Angriff eines Dritten arbeitsunfähig wird, ausreichende materielle Betreuung und fordern bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die erbrachten Leistungen vom regreßpflichtigen Dritten zurück.

Die Betriebe stützen sich dabei hinsichtlich des ge-zahlten Lohnausgleichs auf § 30 der VO über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen (VOWRW), wonach Schadensersatzansprüche der Werk-tätigen wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit gegen Dritte auf den Betrieb insoweit übergehen, als er zur Zahlung des Differenzbetrags zwischen Krankengeld und 90 Prozent des Nettoverdienstes verpflichtet ist. Für die Leistungen der Sozialversicherung ist § 93 Abs. 1 der Mustersatzung\* anzuwenden. Hierfür — wie auch für den Lohnausgleich des Werk-tätigen — ist es ratsam, die Ansprüche zur Geltendmachung an den Betrieb ab-

\* § 93 Abs. 1 zur Mustersatzung lautet: In Fällen, wo der Un-fall sich nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb ereignete, zahlt die SVK dem Versicherten oder bei seinem Tode den Familienangehörigen die zustehenden Unterstützungen aus unter Vorbehalt des Rechts, von der schuldigen Person bzw. Organisation Ersatz für die durch den Unfall verursachten Ausgaben zu fordern. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind.

zutreten, damit zusammenhängend über sie verhandelt werden kann.

Würde die Gesundheit eines Werk-tätigen schuldhaft verletzt, ist der ursächliche Zusammenhang mit einer daraufhin eingetretenen Arbeitsunfähigkeit gegeben und sind Leistungen der Sozialversicherung und der Betriebe auf Grund dieser schuldhaft herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit erbracht worden, dann kann der schadensverursachende Dritte in Anspruch ge-nommen werden. Bei dieser Betrachtung können die Fälle, bei denen die Arbeitsunfähigkeit eines Werk-tätigen im Betrieb durch schuldhaftes Verhalten Betriebsangehöriger hervorgerufen wird, unberücksich-tigt bleiben. Hier können die Ursachen der eingetrete-nen Arbeitsunfähigkeit unter Mitwirkung der Bevoll-mächtigten der Sozialversicherung, der Sicherheits-inspektoren sowie der leitenden Funktionäre und aller übrigen im Betrieb beschäftigten Werk-tätigen immer geklärt werden. Erstattet der Geschädigte beim zustän-digen Untersuchungsorgan Anzeige über die ihm zuge-fügte Körperverletzung, dann macht er regelmäßig seinen eigenen Schaden im zivilrechtlichen Anschluß-verfahren geltend. Die Sozialversicherung wird im Regelfall vom Untersuchungsorgan über die Körper-verletzung in Kenntnis gesetzt. Schwierigkeiten bereiten nur die Fälle, bei denen seitens der Geschädigten aus persönlichen oder familiären Gründen kein Interesse an der Bekanntgabe einer vorliegenden schuldhaft ver-ursachten Arbeitsunfähigkeit durch Dritte besteht.

Diesen Ausnahmefällen kann durch nachstehende Maßnahmen begegnet werden.

Zunächst ist davon auszugehen, daß es eine gesell-schaftlich-moralische Pflicht aller Werk-tätigen ist, bei Arbeitsunfähigkeit deren Ursachen aufzudecken. Kon-kret hat diese Verpflichtung im Abschn. 9 Abs. 3 der Ordnung für die Inanspruchnahme der kurzfristigen Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung)\*\*, die mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist, ihren Niederschlag gefunden. Nach dieser Ordnung müssen alle Unfälle und Verletzungen, die durch frem-des Verschulden entstanden sind und Leistungen der Sozialversicherung zur Folge haben, unter genauer Schilderung des Unfallherganges und Zeugenbenennung der Sozialversicherung gemeldet werden. Werk-tätigen, die diese Vorschrift nicht beachten, kann eine Ord-nungsstrafe auferlegt oder das Krankengeld entzogen werden. Diese Pflicht ist auch Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin, selbst wenn sie in den Arbeitsordnun-gen nur allgemein mit dem Grundsatz der Unantast-barkeit, der Pflicht zum Schutze und der Vermehrung des Volkseigentums begründet wird. In den neu abzu-schließenden Arbeitsordnungen sollte aber eine dies-bezügliche Bestimmung aufgenommen werden, bei deren schuldhafter Nichtbeachtung ein Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin vorliegt. Im Falle ihrer Verletzung könnte die Konfliktkommission eingreifen und erziehe-risch tätig werden. Dadurch wird auch erreicht, daß die Pflicht der Werk-tätigen zur Bekanntgabe regreßpflich-tiger Dritter popularisiert wird, womit der noch auf-tretenden Tendenz, sich mit der Tatsache der erfolgten Leistungen durch Sozialversicherung und Betriebe zu begnügen, begegnet wird.

Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung müssen bei Bekanntwerden von Unfällen, Schlägereien und Verletzungen die Sozialversicherung und die Betriebe informieren und zur Feststellung und Durchsetzung von Regreßmöglichkeiten beitragen.

Aus dem der Lohnbuchhaltung zugestellten Arbeits-befreiungsschein ist auch die Ursache für die Arbeits-unfähigkeit ersichtlich. Handelt es sich um Arbeits-unfähigkeit infolge gewaltsamer Einwirkung von außen,

\*\* Abschn. 9 Abs. 3 der Krankenordnung lautet: Alle Un-fälle und Verletzungen, die durch fremdes Verschulden ent-standen sind und eine ärztliche Behandlung, Krankenhaus-behandlung oder sonstige Aufwendungen zur Folge haben, sind unter eingehender Schilderung des Unfallherganges und Zeugenbenennung der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversi-cherung anzuzeigen.

Beide Gesetzesquellen sind abgedruckt im Hartnick/SehmaCk, Das Sozialversicherungsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik (Doseblattsammlung), Berlin 1957, Abschn. A I 12 und 13.